

Statut der Bischöflichen Kommission für Ökumene im Bistum Osnabrück (Ökumene-Kommission)

1. Stellung

Die Ökumene-Kommission ist die vom Bischof von Osnabrück gem. Nr. 42 - 44 des „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 errichtete Kommission zur Förderung der Einheit der Christen im Bereich des Bistums Osnabrück. Die Kommission hat die Aufgabe, den Bischof und seine Mitarbeiter/-innen sowie die diözesanen Gremien in den auftretenden Fragen der Ökumene im Bistum zu beraten. Beschlüsse der Kommission haben den Charakter von Empfehlungen an den Bischof.

2. Aufgaben

Die vom Bischof von Osnabrück berufene Ökumene-Kommission hat die Aufgabe, das Bewusstsein für die „ökumenische Dimension in allen Aspekten des Lebens“¹ zu wecken und die ökumenischen Bemühungen im Bistum zu fördern. Sie arbeitet mit allen bereits bestehenden ökumenischen Einrichtungen zusammen. Sie sucht Beziehungen zu den Pfarrgemeinden und Verbänden, den Orden und geistlichen Bewegungen, sowie allen Initiativen, die sich in der Ökumene engagieren.

Folgende Aufgaben stellen sich für die Ökumene-Kommission:

- a) Sie soll Ansprechpartnerin sein bei Fragen und Problemen, die durch die Trennung der Christen auftreten, insbesondere bei bekenntnisverschiedenen Ehen und Familien.
- b) Sie soll Möglichkeiten zur Verbesserung der ökumenischen Zusammenarbeit in den verschiedenen kirchlichen Bereichen erkunden und deren praktische Umsetzung anregen und unterstützen, z. B. durch
 - Informations- und Erfahrungsaustausch
 - seelsorgliche Hilfen
 - praktische Anregungen und Materialien
 - Umsetzung kirchlicher Dokumente und Entscheidungen zu ökumenischen Fragen

¹ Ökumenisches Direktorium, Nr. 44 d

- c) Sie soll den „geistlichen Ökumenismus“² fördern – besonders das Gebet um die Einheit der Christen – und entsprechende Vorhaben unterstützen, u. a.
- ökumenische Gottesdienste als fester Bestandteil gemeindlichen Lebens
 - Weltgebetswoche für die Einheit der Christen
 - Weltgebetstag der Frauen
 - ökumenische Bibelwochen
- d) Sie soll die Beziehungen zu den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen und ökumenischen Gruppen sowie zur Evangelisch-Katholischen Gebietskommission Norddeutschlands pflegen.
- e) Sie soll Impulse und Unterstützung geben für die ökumenische Bildung im Bistum, z. B. durch
- Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst
 - Aus- und Fortbildung der Priester und Diakone
 - Lehrerfortbildung
 - Allgemeine Erwachsenenbildung in kirchlichen Einrichtungen
- f) Sie soll die Öffentlichkeitsarbeit zu ökumenischen Fragen fördern und Ansprechpartnerin für die Medien sein.
- g) Sie soll das gemeinsame Glaubenszeugnis und die Zusammenarbeit mit anderen Christen in den Bereichen von Politik und Gesellschaft fördern.
- h) Sie soll den Dialog mit nichtchristlichen Religionen suchen und vertiefen.

3. Zusammensetzung

Die Mitglieder der Ökumene-Kommission werden vom Bischof ernannt. Bei der Zusammensetzung sollen die regionalen und pastoralen Gegebenheiten des Bistums berücksichtigt werden.

Die Ökumene-Kommission wählt einen Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter(inn)en und dem Geschäftsführer.

² Dekret über den Ökumenismus „Unitatis Redintegratio“ (UR) 8

Der Vorstand vertritt die Ökumene-Kommission nach außen.
Die Berufung erfolgt auf vier Jahre, Wiederberufung ist möglich.
Der Ökumenebeauftragte des Bistums ist geborenes Mitglied der Kommission und des Vorstandes.

4. Arbeitsweise

- a) Der Geschäftsführer lädt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Beratungen ein, so oft es sich als notwendig erweist.
- b) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Vorlage vollständiger und entscheidungsreifer Beratungsunterlagen.
- c) Die Ökumene-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- d) Die Ökumene-Kommission fasst das Ergebnis ihrer Beratung in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll zusammen.
- e) Die Protokolle und Voten werden dem Diözesanbischof und dem Generalvikar zugeleitet.

5. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 01.03.1996 in Kraft.

Osnabrück, den 23.02.1996

Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück